

Wichtige Informationen zum BayEbFöG und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift – was ist zu beachten?

Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue BayEbFöG in Kraft. Die sich daraus für die Einrichtungen der Ev. Erwachsenenbildung ergebenden Vorgaben sind hier zusammenfassend dargestellt.

1. Einrichtungsbegriff

Die Evangelischen Bildungswerke sind nach dem BayEbFöG Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Sie verantworten in planmäßiger und beständiger Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG. Sie verfügen über eigenes pädagogisches Personal sowie Verwaltungspersonal. Dieses ist in Organisations- und Stellenplänen darzustellen. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung verfügen über einen eigenen Haushalt mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung.

Die Einrichtungen, d.h. die Bildungswerke tragen die Veranstaltungs- und Programmverantwortung sowie die zentrale Steuerungskompetenz. Für die Durchführung von Veranstaltungen kann sich die Einrichtung der Hilfe Dritter bedienen, d.h. der Unterstützung durch die Kirchengemeinden. Diese handeln im Auftrag der Einrichtungen. Im Organisationsplan stehen die Kirchengemeinden als Dritte außerhalb der Einrichtungen. Die Einrichtungen haben organisatorisch keinen Einfluss die Kirchengemeinden. Hier ist auf eine Trennung von Vereinsrecht und Förderrecht zu achten.

Den Einrichtungsbegriff gilt es grundlegend zu prüfen. Wird er bereits so gelebt? Welche Veränderungen (neben der Satzung) sind notwendig?

2. Die inhaltliche Programmverantwortung benennen

Die Übernahme der „inhaltlichen Verantwortung“ ist eine zentrale Aufgabe, die nachweisbar sein muss.

Es sollte nach Möglichkeit beschrieben werden, wie die Einrichtung Veranstaltungen konzipiert und wie sie die Zusammenarbeit mit Dritten gestaltet. Der Nachweis der Verantwortung für Veranstaltungen, die von Kirchengemeinden durchgeführt wird, geht über die reine Mitgliedschaft der Kirchengemeinden hinaus. Für die Beschreibung der Verantwortungsübernahme können die Merkmale der zentralen Steuerungskompetenz genutzt werden.

Aspekte, die im Zusammenhang mit der inhaltlichen Programmverantwortung des Bildungswerkes darzustellen, zu beschreiben sind:

- 2.1 Die Zugehörigkeit (i. d. R. Mitgliedschaft) z. B. der Kirchengemeinde zum Bildungswerk (Mitgliederliste).
- 2.2 Bei der Zusammenarbeit mit weiteren Dritten (u.a. anderen staatlich geförderten Trägern der Erwachsenenbildung) muss eine Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form erfolgen (mit Angabe zur inhaltlichen Programmverantwortung). Diese Kooperationsvereinbarung ist als internes Dokument und als dokumentierte Information im Rahmen von QVB zu führen.
- 2.3 Die Benennung von Erwachsenenbildungsbeauftragten bei Mitgliedern, die auch im Auftrag der Einrichtung arbeiten. Sie sind regelmäßig zu schulen und in die Programmplanung und Veranstaltungskonzeption einzubinden. Es sollte eine Liste

der Erwachsenenbildungsbeauftragten geführt werden. Sie sind im Organigramm als ehrenamtliche Mitarbeitende der Einrichtung zu führen.

- 2.4 Die Veranstaltungen, die von Dritten (Kirchengemeinden, weitere Mitglieder) im Auftrag der Einrichtung durchgeführt werden, sind von den Einrichtungen vorab zu prüfen, freizugeben und zu veröffentlichen. Die Veranstaltung ist mit der Verantwortung des Bildungswerkes kenntlich zu machen. Es wird empfohlen Evangelische Termine zu nutzen.
- 2.5 Werden die Veranstaltungen, die in den Kirchengemeinden stattfinden nur dort (d.h. nicht über Einrichtung / Evangelische Termine) veröffentlicht, müssen sie mit dem Logo der verantwortlichen Einrichtung versehen oder unter der Rubrik Erwachsenenbildung unter dem Namen der Einrichtung veröffentlicht werden. Auch kann formuliert werden, dass die Leitung bei der Einrichtung liegt.

3. Die finanzielle Programmverantwortung benennen

Die finanzielle Programmverantwortung (Gewinn- und Verlustrechnung) trägt die Einrichtung. Sie hat eine sachgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Einrichtung erhält für die Erwachsenenbildung eine staatliche institutionelle Förderung. Verantwortung für diese Fördermittel darf nicht an Dritte abgegeben werden. Eine Ausschüttung von staatlichen Fördermitteln an die sog. Dritten (Kirchengemeinden) ist nicht zulässig. Die Finanzierung der Erwachsenenbildungsveranstaltung erfolgt über die Einrichtungen. Ausgaben für die Erwachsenenbildungsveranstaltungen, die bei Kirchengemeinden und weitere Dritten für die Durchführung angefallen sind, können der Einrichtung in Rechnung gestellt werden. Pauschalen sind zulässig. Eine Fehlbedarfsfinanzierung ist möglich. Es bedarf hierzu eine schriftliche Regelung bzw. auch neue Formulare (Abrechnungsf formular). Die Regelung der Einrichtung zur Übernahme der finanziellen Verantwortung ist im QMH als internes Dokument in den dokumentierten Informationen zu führen.

4. Die zentrale Steuerungskompetenz

Die zentrale Steuerungskompetenz, die den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zugeschrieben wird, bemisst sich nach folgenden Leistungsmerkmalen:

- Erstellung von Leitfäden für die Erwachsenenbildungsarbeit,
- Schulung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Bildungsbeauftragten
- Entwicklung und Vorgabe von (Rahmen-)Themen und Formen der Erwachsenenbildungsarbeit,
- Erstellung von Themen- und Referentenlisten,
- Beratung der Dritten hinsichtlich der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Evaluierung der durchgeführten Veranstaltungen in der Landesstatistik,
- Finanz-Controlling.

5. Verbindlich: Qualitätsmanagement als eine Voraussetzung für die Förderung nach dem BayEbFöG

München, 1. Juli 2019
V. Lohel